

E 2001 (C) 4/97

*Le Ministre de Suisse à Berlin, P. Dinichert,
au Chef du Département politique, G. Motta*

L Sehr vertraulich¹

Berlin, 20. April 1935

Ihre drei streng vertraulichen Schreiben vom 17. und 18. April² in Sachen Jacob-Salomon sind mir, nebst deren Anlagen, heute morgen zugekommen, und ich möchte versuchen, sie, so gut es geht, noch heute zu beantworten, damit meine Rückäusserung noch frühzeitig genug in Ihren Händen ist, um gegebenenfalls bei Ihrer bevorstehenden Antragstellung an den Bundesrat verwertet zu werden.

Gestatten Sie mir, zunächst eine grundsätzliche Frage aufzuwerfen, über die Sie mich zwar nicht um meine Auffassung befragt haben. Sie wissen, dass ich für meinen Teil erforderlichenfalls mit der Anrufung des deutsch-schweizerischen Schieds- und Vergleichsvertrages³ von Anfang vollkommen einverstanden war.

1. *Remarque de Motta en marge*: Kenntnis genommen. — Vide meine Bemerkungen. Im ganzen hat Herr Dinichert Recht. Sein Eindruck deckt sich mit dem meinigen. Über die Frage des Verfahrens denke ich noch nach. Rheinf. [*elden*] 2. 4. 35. [*sic*]

2. *Non reproduit*.

3. *Cf. n° 111, n. 8.*



In meinen bisherigen Andeutungen⁴ auf diese Möglichkeit oder Notwendigkeit hatte ich aber auch das Vergleichsverfahren nicht ausgeschlossen. Zweifelsohne handelt es sich um eine Streitigkeit, die unter die Punkte zwei wie drei des Artikels 2⁵ fällt und demnach ohne weiteres auf einseitiges Verlangen unter das Schiedsgerichtsverfahren fällt. Gemäss Artikel 13, Absatz 3⁶ des Vertrages ist aber auch in solchem Falle, das gemeinsame Einverständnis der beiden Regierungen vorausgesetzt, das Vergleichsverfahren nicht ausgeschlossen. Nun schiene mir dieses Verfahren im vorliegenden Streitfalle besonders geeignet. Es handelt sich eigentlich weniger um die Erörterung einer rechtlichen Frage als um tatsächliche Feststellungen. Führen diese zum Beweise irgendwelcher Beteiligung deutscher Stellen, so dürfte die Völkerrechtswidrigkeit des Vorgehens und die Pflicht zur Wiedergutmachung deutscherseits nicht bestritten werden.

Die zweckdienlichen Erhebungen, Augenscheine und Vernehmungen könnten im Vergleichsverfahren auch wesentlich rascher vorsichgehen als im Schiedsgerichtsverfahren, schon deswegen, weil der ständige Vergleichsrat⁷ eben besteht

4. Cf. n° 111.

5. Article 2: A la requête d'une des Parties, seront soumis à l'arbitrage, sous réserve des dispositions des articles 3 et 4, les litiges ayant pour objet [...]

deuxièmement: tout point de droit international;

troisièmement: la réalité de tout fait qui, s'il était établi, constituerait la violation d'un engagement international; [...]

Article 3: Pour les questions qui, aux termes de la législation nationale de la Partie contre laquelle une demande est formulée, relèvent de la compétence d'autorités judiciaires, tribunaux administratifs y compris, la Partie défenderesse peut exiger, d'une part, que le litige ne soit soumis à la sentence arbitrale qu'après qu'une décision définitive ait été rendue par ces autorités judiciaires et, d'autre part, que le Tribunal soit saisi dans les six mois au plus tard à compter de cette décision. Il en sera autrement s'il s'agit d'un cas de déni de justice et si les instances de recours prévues par la loi ont été saisies. En cas de contestation sur l'application de la disposition qui précède, le Tribunal arbitral décide.

6. Les Gouvernements des Parties contractantes peuvent convenir qu'un litige, qui, aux termes du présent traité, est susceptible de solution arbitrale, soit définitivement, ou sous réserve d'un recours ultérieur au Tribunal, déféré à la procédure de conciliation.

7. *Dans son Message à l'Assemblée fédérale du 14 décembre 1928* portant modification du traité d'arbitrage et de conciliation entre la Confédération suisse et le Reich allemand du 3 décembre 1921, le Conseil fédéral résume cette procédure de la façon suivante:

[...] Le traité germano-suisse ainsi remanié présentera désormais les caractéristiques suivantes:

1° Recours à l'arbitrage, à la demande d'une seule des parties, pour tous différends ayant pour objet, conformément à son article 2:

a. le contenu, l'interprétation et l'exécution d'un traité conclu entre les deux parties;

b. tout point de droit international;

c. la réalité de tout fait qui, s'il était établi, constituerait la violation d'un engagement international;

d. l'étendue et la nature de la réparation due pour une telle violation.

2° A défaut d'établissement du compromis dans un délai de deux mois ou à défaut de tribunal arbitral constitué dans le même délai, recours à la cour permanente de justice internationale par voie de simple requête.

3° Pour les différends non prévus par l'article 2 du traité, recours obligatoire (c'est-à-dire à la demande d'une seule des parties) au conseil permanent de conciliation dans les conditions fixées par le traité. [...] (*FF*, 1928, II, pp. 1156—1157).

und unter Umständen ohne Verzug in Wirksamkeit treten könnte. Beim Schiedsgerichtsverfahren werden wir dagegen unter allen Umständen mit ziemlich langen Fristen zu rechnen haben, im besten Falle mit zwei Monaten, bevor die Schiedsrichter überhaupt sich mit der Sache befassen können. Und ist nach zwei Monaten oder noch einer vielleicht verlängerten Frist nicht alles so weit gediehen, so muss der mächtige Apparat des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in Bewegung gesetzt werden, um insbesondere durch einzelne Richter tatsächliche Feststellungen in Deutschland und in Basel vorzunehmen. Es kommt dazu, dass unser Vergleichsrat insofern eine günstige Zusammensetzung aufweist, als gerade im jetzigen Zeitpunkte den Deutschen ein Däne, ein Schwede und ein Niederländer besonders genehm sein müssten, ohne dass diese uns zu den geringsten Bedenken Anlass geben könnten. Die gemeinsame Bestellung von drei Schiedsrichtern dürfte im Gegenteil gerade in Hinsicht auf deren Staatsangehörigkeit mit besondern Schwierigkeiten verbunden sein. Damit kämen wir fast sicher bis zum Haager-Gerichtshof, es sei denn wir nähmen wesentlich längere Fristen in Aussicht, was auch nicht zu begrüssen wäre.

Allerdings brächte der Bericht des ständigen Vergleichsrats nicht notwendigerweise die endgültige Entscheidung. Aber einerseits könnten wir uns wohl im Voraus mit den Schlüssen jenes Berichtes zufrieden geben; andererseits bestünde die Möglichkeit, dass wir uns beidseitig durch die zu gewärtigenden Vorschläge des Berichts gebunden erklären. Wollte Deutschland unerwarteterweise auch das nicht tun wollen, so könnten wir entweder auf das Vergleichsverfahren verzichten oder dessen Anwendung nur unter Vorbehalt der spätern Anrufung des Schiedsgerichts, bezw. des Haager-Gerichtshofes zustimmen.

Ich könnte mir also denken, dass der Bundesrat in seiner neuen Note das Schiedsgerichtsverfahren mit der Erklärung vorschläge, dass er sich, in Anbetracht unserer freundschaftlichen Beziehungen, ebenfalls mit dem Vergleichsverfahren, gegebenenfalls unter näher zu bezeichnenden Bedingungen, einverstanden erklären möchte.

Eine Verzögerung von Belang würde dadurch nicht entstehen, wenn wir der Deutschen Regierung nur eine kurz bemessene Frist ansetzen würden, um sich zu unserer Anregung zu erklären.

Es ist wohl möglich, dass Sie sich dies alles auch schon überlegt haben⁸; nur finde ich davon in Ihren bisherigen Mitteilungen nichts. Sie wollen mir jedenfalls das Bestreben zugute halten, in dem ich Ihnen die vorstehenden Erwägungen unterbreite und das dahingeht, in unserem weitem notwendigen und entschlosse-

8. *Remarque de G. Motta en marge*: richtig. Doch ist die Sache neu zu überlegen. 22. 4. 35.

Pourtant la démarche à entreprendre semble claire pour G. Motta lorsqu'il écrit à C. Ludwig, Chef du Département de police du canton Bâle-Ville, le 16 avril:

[...]

Wie Sie aus der in Abschrift beiliegenden Antwort des Auswärtigen Amtes [non reproduit] auf die schweizerische Protestnote vom 1. d. M. [non reproduit] betreffend den Entführungsfall Berthold Jacob Salomon ersehen werden, nimmt die deutsche Regierung in dieser Angelegenheit eine Haltung ein, die es unvermeidlich macht nunmehr den Schiedsgerichtsvertrag anzurufen. Der Unterzeichnete hat den Fall heute dem Bundesrat unterbreitet, der sich einhellig dieser Auffassung anschloss [...] (E 2001 (C) 4/97).

nen Vorgehen Deutschland, das sich gegenwärtig von der ganzen Welt vor den Kopf gestossen wähnt, dennoch die freundschaftliche Art nicht ganz missen zu lassen.

Ich nehme nun den von Ihnen vorbereiteten ersten Entwurf zu der Antwortnote⁹, die ich namens des Bundesrats dem Auswärtigen Amte zu übergeben haben werde. Ich gestatte mir, in freimütiger Weise zu den verschiedenen Abschnitten des Schriftstückes meine Bemerkungen anzubringen, ohne diese zu einem neuen Entwurfe zusammenfügen zu wollen, da mir ja wesentliche Anhaltspunkte für gewisse Teile der Note noch fehlen. Was die darin aufzunehmenden weitem Ergebnisse der schweizerischen Untersuchung betrifft, so möchte ich, mit Bezugnahme auf Ihre eigene Auffassung, ganz allgemein der Meinung Ausdruck geben, dass allenfalls neue Tatsachen nur dann in die Note aufzunehmen wären, wenn sie an sich als Beweise oder schwerwiegende Indizien des von uns behaupteten Tatbestandes in Betracht fielen und sie somit eine Veränderung in der Haltung der Deutschen Regierung zu bewirken geeignet wären. Dem Vorwurfe wollen wir uns natürlich nicht aussetzen, etwas uns Bekanntes verschwiegen zu haben, das ein deutsches Einlenken gewissermassen hätte erzwingen müssen. Andererseits aber liegt es nicht in unserem Interesse, die Feststellungen und Aussagen zu erwähnen, die zur Identifizierung aller irgendwie Beteiligten führen sollen. Davon ist erst im gegebenen Zeitpunkte gegenüber Schiedsgericht oder Vergleichsrat Gebrauch zu machen. Durch zu frühe Bekanntgabe solcher Elemente würden wir den bedrohten deutschen Stellen nur Gelegenheit geben, sich zu verständigen und auf die Einvernahme durch das internationale Organ einzuüben. In hiesigen auswärtigen Kreisen ist man ohnehin davon überzeugt, dass die Stellen und Leute, die sich schuldig wissen, mit einzelnen und mehr noch kombinierten Unwahrheiten sich werden aus der Schlinge zu ziehen suchen. Dies zu begünstigen, haben wir keinen Anlass, und es ist zu erwarten, dass die unparteiischen Männer, die den Streitfall regeln sollen, sich nicht werden hintergehen lassen.

Ich denke auch, dass es richtig ist, die Note mit den beiden Feststellungen einzuleiten, dass die Tatsache der Entführung schliesslich zugegeben wird und dass eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung irgendwelcher deutscher amtlicher Stellen oder Personen eine Verletzung der schweizerischen Hoheitsrechte bedeutete, welche die Deutsche Regierung aufs Schärfste missbilligen würde. Dieser letzte Punkt sollte besonders bestimmt und prägnant herausgearbeitet werden; denn die deutsche Formulierung von der Vornahme von Amtshandlungen deutscher Beamter auf schweizerischem Gebiet und das nachhinkende «sonst» scheinen mir nicht genügend präzise. Deshalb würde ich auch in diesem Zusammenhange darauf verzichten, unsere Genugtuung auszusprechen¹⁰.

9. Le 19 avril, G. Motta qui se trouve à Rheinfelden, retourne à F. Kappeler la première version de la note, accompagnée de ces quelques mots: [...] Sie werden an meinen Korrekturen meine Auffassung ersehen. Unsere Note wird sicher bald oder spät publiziert werden müssen; daher muss (und auch davon abgesehen) ihr Ton korrekt, aber auch äusserlich fest sein. [...] Pour cette première version de la note, corrigée de la main de G. Motta, et la lettre manuscrite à F. Kappeler, cf. E 2001 (C) 4/97. Pour la version définitive cf. annexe I au présent document.

10. Remarque de G. Motta en marge: Das war auch meine Meinung. Siehe Brief an Herrn Kappeler.

Mit dem zweiten Satze des ersten Absatzes auf Seite 2 vermag ich mich nicht recht zu befreunden. Auf die in der deutschen Note angetönte Courtoisie würde ich nicht zurückkommen, und zwar aus mehrfachen Gründen. Dass die Rückgabe Jacob's aus Gründen der Courtoisie ernstlich in Erwägung gezogen worden wäre, ist uns weder gesagt worden noch überhaupt glaubhaft¹¹. Im Gegenteil hat ja Staatssekretär von Bülow im Gespräch mit mir, unter Hinweis auf ein ganz theoretisches Courtoisie-Bedürfnis den Prozess Ihres persönlichen Verhaltens gemacht, und zwar in Worten, die mir, mehr noch als Ihre Rede im Ständerate¹², bis an den Rand des Zulässigen zu gehen schienen. Spricht unsere Note von in Erwägung gezogener Courtoisie, so muss Herr von Bülow annehmen, dass ich Ihnen seinen etwas persönlich gearteten Ausfall verschwiegen habe, was ich pflichtgemäss nicht zu tun hatte. Das Wichtigste ist aber, dass, wenn eine Courtoisie-Auslieferung gewährt worden wäre, damit die Deutsche Regierung die behördliche Beteiligung an der Entführung gleichzeitig verneint hätte. Also wäre auch kein Anlass vorhanden gewesen zur Bestrafung von Schuldigen und vorbeugenden Massnahmen für die Zukunft. Vielleicht hätten wir uns mit einer solchen Regelung abgefunden; wirklich befriedigend und für eine freundschaftliche Gesinnung Zeugnis ablegend wäre sie aber trotzdem nicht gewesen. Schliesslich liegt in dem Satze des Notentwurfes eine redaktionelle Ungereimtheit, indem die Courtoisie die widerrechtliche Handlung und, umgekehrt, die widerrechtliche Handlung die Courtoisie ausschliessen müsste¹³.

Fürs Weitere würde ich vorziehen, wenn die Tatsachen des geöffneten Schlagbaumes an der Grenzstelle, das nachträgliche Anhalten des Wagens, die auf dem Triptyk angebrachten Vermerke für sich, getrennt von der Behandlung der Personen, behandelt würden¹⁴. Diese Tatsachen haben gewiss ihre Bedeutung; diese ist aber untergeordneter Natur verglichen mit der absolut ungläubhaften Behauptung, die Manz, Richter und Krause oder, was auf's Gleiche herauskommt, die Entführer Jacob's seien sämtlichen deutschen Stellen unbekannt. Diese Behauptung, die im selben Masse ungläubwürdig und unverschämt ist¹⁵, sollte meines Erachtens zwar in diplomatischer, aber unverkennbarer Weise zurückgewiesen werden. Die Formulierung dünkte ich mir inhaltlich ungefähr so: Als besonders

11. *Remarque de G. Motta en marge*: Siehe meinen Brief an Herrn Kappeler.

12. *Cf. n° 111, n. 1. Dans sa lettre à G. Motta du 14 avril, P. Dinichert relate son entretien avec B. W. von Bülow qui fait suite à la remise de la note suisse le 1^{er} avril (cf. n° 111, n. 5):*

[...] Die wichtigste mündliche Ergänzung der Note seitens Staatssekretär's von Bülow bestand darin, dass eine Auslieferung Jacob's an uns aus sog. Courtoisie nicht nur wegen dessen Person, sondern auch wegen der ganzen schweizerischen Haltung in dieser Sache, vor allem Ihrer eigenen Auslassungen in den eidg. Räten, nicht in Frage kommen könne. Herr von Bülow erklärte mir unumwunden, was ich übrigens vermutete, dass Ihre Rede im Ständerat hier sehr verstimmt habe. Sie seien wohl auch aus innerpolitischen Gründen bis zum Rande, allerdings, wie er sich ausdrückte, zum inneren Rande, des Zulässigen gegangen. Den Hinweis auf den Schieds- und Vergleichsvertrag habe man als eine Drohung empfunden, und man lasse sich hier nicht gerne unter Druck setzen. Man werde also auch hier auf dem reinen Rechtsstandpunkte verharren [...] (E 2001 (C) 4/97).

13. *Remarque de G. Motta en marge*: Das ist durchaus meine Auffassung.

14. *Remarque de G. Motta en marge*: ja.

15. *Remarque de G. Motta en marge*: richtig.

unbefriedigend empfindet der Bundesrat die Eröffnung, dass die Identifizierung der Entführer Jacob's abgesehen von dem nach der Schweiz zurückgekehrten Wesemann, den deutschen Behörden nicht gelungen sei. Er glaubt daraus zu seinem grossen Bedauern den Schluss ziehen zu müssen, dass die Bereitwilligkeit, den schwerwiegenden Vorfall aufzuklären, bei allen deutschen Stellen nicht in selber Masse vorhanden ist. Die Verumständungen, unter denen dieser Menschenraub stattgefunden hat, müssen aber eine Aufklärung finden, soll das Vorkommnis die hergebrachten freundschaftlichen Beziehungen nicht in ungebührlicher Weise belasten. Unter den uns gegebenen Umständen liegt das geeignete Mittel zu einer endgültigen Regelung in der Anwendung des Schieds- und Vergleichsvertrags.

Mit grossem Interesse habe ich von dem mir zur Verfügung gestellten Berichte des Staatsanwalts von Basel-Stadt vom 18. dieses Monats¹⁶ Kenntnis genommen. Sollte die darin enthaltenen Angaben wirklich richtig sein, so könnte ihnen unter Umständen eine hohe Bedeutung zukommen. Deshalb wünschten Sie auch, dass ich sie nachprüfen lasse. Dies wird mir aber für das Entscheidende, d. h. die Beziehungen von Richter und Manz zu den Behörden, kaum möglich sein.

Vorderhand hat einer meiner Mitarbeiter heute festgestellt, dass im Hause Düsseldorfstrasse 14 ein Bewohner namens Manz nach Aussen nicht in Erscheinung tritt, weder durch einen Briefkasten noch durch Anschlag an einer der Wohnungen. Es handelt sich um ein ärmliches Haus; entsprechend sind dessen Bewohner.

Desgleichen ist es meinem Mitarbeiter heute nachmittag gelungen, sich zu überzeugen, dass ein Dr. Richter, dessen Aussehen mit der Beschreibung im Berichte der Staatsanwaltschaft Basel übereinzustimmen scheint, tatsächlich ein neues Gartenhaus Kaiserstrasse 17 in Spandau bewohnt.

Einen Oberregierungsrat Günther Patschowsky finden wir im Telephonbuch (Tel. B 5-1302) an der Adresse Lützowufer 36, in Berlin. Er dürfte mit dem im Basler-Bericht erwähnten Beamten identisch sein.

In meinem vorgestrigen Bericht über meine Aussprache mit Ministerialdirektor Köpke habe ich erwähnt, dass der Fall Jacob vorab auf der Abteilung Deutschland des Auswärtigen Amtes behandelt wird. Da ich mit dessen Leiter in sehr guten Beziehungen bin, frage ich mich, ob ich doch nicht gut tun würde, ihn sofort nach den Osterfeiertagen aufzusuchen und ihn noch persönlich und mehr offiziös auf die unvermeidlichen Weiterungen der Angelegenheit aufmerksam zu machen, damit er in letzter Stunde noch versuche, die hohen Parteistellen zu alarmieren und sie zu einem andern Verhalten zu bewegen. Viel darf ich von einem solchen Schritte nicht erwarten. Es wäre immerhin ein neuer Beweis für unsern aufrichtigen Wunsch, den Anstand auf diplomatischem Wege zu einer Lösung entgegenzuführen. Ich bin überzeugt, dass meine gute Absicht wenigstens Verständnis fände. Falls Ihnen die Ausführung meines Vorhabens bei der jetzigen Sachlage unbedenklich erscheint, bitte ich Sie, mir Dienstag früh einfach drahten zu lassen «einverstanden»¹⁷.

16. Cf. Bericht des Staatsanwaltes des Kantons Basel-Stadt vom 18. April 1935 in Sachen Hans Wesemann & Consorten (E 2001 (C) 4/97).

17. *Remarque de G. Motta en marge*: Einverstanden.

ANNEXE I

E 2001 (C) 4/97

*Note présentée par le Ministre de Suisse à Berlin, P. Dinichert,
à l'Office des Affaires étrangères du Reich le 27 avril 1935*

Copie

Die Schweizerische Gesandtschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt auf die Note vom 13. April¹⁸ betreffend die Entführung des Berthold Jacob Salomon auftragsgemäss folgendes zu antworten.

Wie die Schweizerische Regierung den Mitteilungen des Auswärtigen Amtes entnommen hat, wird deutscherseits auf Grund der in der Schweiz und in Deutschland angestellten Erhebungen anerkannt, dass Jacob ohne sein Wissen von den Entführern über die deutsche Grenze gebracht wurde. Es wird ferner zugegeben, dass es wohl möglich sei, dass die Entführer die Absicht hatten, ihn den deutschen Behörden in die Hände zu spielen.

Die deutsche Regierung erklärt auch, dass sie eine Verletzung der schweizerischen Gebietshoheit oder schweizerischer Hoheitsrechte durch eine Beteiligung deutscher Amtsstellen an der Entführung Jacobs auf das entschiedenste missbilligen würde.

Indessen bestreitet die deutsche Regierung, dass deutsche Behörden mit der Entführung Jacobs etwas zu tun hatten, weshalb sie die schweizerischen Begehren¹⁹ ablehnt.

Die Schweizerische Regierung nimmt hievon mit Bedauern Kenntnis. Sie vermag die Begründung dieser Ablehnung nicht als stichhaltig anzusehen und hält ihre Darstellung des Sachverhalts und ihren Standpunkt in vollem Umfang aufrecht. Was den Tatbestand anbelangt, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass weder aus der deutschen Note noch aus den beigegeführten Einvernahmeprotokollen²⁰ ersichtlich ist, welche andern Gründe als die Kenntnis der Entführung die deutschen Grenzbeamten hätte veranlassen können, den sonst um diese Zeit stets geschlossenen Schlagbaum an der Grenze offen zu halten und, trotzdem das Auto die Grenze rechtswidrig überfahren hatte, nachträglich den Einreise- und Ausreisestempel im Triptyk anzubringen.

Die deutsche Note gibt namentlich auch keinerlei Aufschluss über den ganz unerklärlichen Umstand, dass die angeblichen Manz und Krause oder Otto den deutschen Behörden nicht bekannt sein sollen, obschon sie gleichzeitig mit Wesemann und Jacob auf die Polizeiwache Weil geführt wurden, wo sie zunächst festgehalten und ihre Ausweise nachgeprüft wurden. Angesichts der schwerwiegenden Auskunft, die Herr Kriminalkommissar Ewers aus Berlin — wie die deutsche Darstellung lautet — über Jacob neben der Anweisung, diesen noch in der gleichen Nacht nach Berlin abführen zu lassen, erhielt, hätten ihm die Begleiter Jacobs, wenn sie nicht Agenten der deutschen Behörden waren, doch ohne Zweifel äusserst verdächtig erscheinen müssen. Die genaue Feststellung ihrer Identität wäre dabei eine Selbstverständlichkeit gewesen.

Die Schweizerische Regierung ist auf Grund ihrer Feststellungen nach wie vor davon überzeugt, dass Jacob mit Wissen und Willen deutscher Behörden über die Grenze gebracht worden ist. Dies ergibt sich schon aus den bisherigen Ergebnissen der Untersuchung und dürfte durch die noch im Gange befindlichen Erhebungen der Basler Behörden noch weiter erhärtet werden. Es liegen schon jetzt zuverlässige Anhaltspunkte dafür vor, dass beispielsweise Dr. Richter ein Kommissar der geheimen Staatspolizei ist. Die Schweizerische Regierung hält daher an den in der Note vom 1. April²¹ dargelegten völkerrechtlichen Folgerungen fest.

18. *Non reproduit.*

19. *Cf. n° 111, n. 5.*

20. *La copie de ces protocoles annotée par G. Motta se trouve in E 2001 (C) 4/97. Au bas du rapport, G. Motta note ceci: Merkwürdig dass die Herren von den Begleitern nichts wissen! Wie lügenhaft (souligné trois fois).*

21. *Cf. n° 111, n. 5.*

Eine weitere Erörterung der tatsächlichen Umstände der Entführung auf dem gewöhnlichen diplomatischen Weg würde wohl kaum eine Einigung der beiden Regierungen herbeiführen. Die Verumständungen, unter denen diese Entführung stattgefunden hat, müssen aber unbedingt aufgeklärt werden, um zu vermeiden, dass das Vorkommnis die hergebrachten freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern über Gebühr belaste.

Darum und weil der Bundesrat den bedauerlichen Fall nicht ungelöst lassen kann und darf, hat er sich entschlossen, den schweizerisch-deutschen Schiedsvertrag vom 3. Dezember 1921 aufzurufen. Es handelt sich um eine Angelegenheit, für die nach Art. 2 des Vertrages das schiedsgerichtliche Verfahren vorgesehen ist. Die Gesandtschaft wird deshalb zu diesem Zwecke dem Auswärtigen Amte demnächst den Entwurf zu einer Schiedsordnung und Vorschläge über die Bezeichnung der drei gemeinsam zu ernennenden Schiedsrichter übermitteln²².

ANNEXE II

E 1004 1/353

CONSEIL FÉDÉRAL

*Procès-verbal de la séance du 26 juillet 1935*²³

1348. Arbitrage dans l'affaire Jacob

Département politique. Proposition du 26 juillet 1935

Ensuite des décisions du Conseil fédéral des 26 avril, 7 et 28 mai et 25 juin²⁴, le Ministre de Suisse à Berlin a signé avec le Ministre des Affaires étrangères du Reich, le 26 juillet à midi, un compromis d'arbitrage²⁵. Ce compromis entre immédiatement en vigueur. Il a été convenu qu'il pourrait être remis à la presse le 27 juillet à 11 h. Il devra également être publié en allemand et en français dans la Feuille fédérale²⁶.

22. Le 27 avril P. Dinichert remet la note à l'Office des Affaires étrangères. Dans une lettre du même jour à G. Motta, il décrit la réaction du représentant du Reich de la manière suivante: [...]

Direktor Koepke erklärte zum Schlusse meiner Lektüre, es handle sich da um eine sehr ernste Sache, was ich auch zugab, mit der Bemerkung, die ganzen Verumständungen des Vorfalles seien eben ernst und es sei bisher deutscherseits nichts geschehen, um die Angelegenheit weniger ernst zu gestalten. Ich unterstrich auch, was die Note sagt in Bezug auf die Notwendigkeit einer Aufklärung, damit der Streitfall nicht auf die Dauer unsere Beziehungen belaste.

Direktor Koepke suchte dann darzutun, dass wir dem Auswärtigen Amte nicht die nötige Zeit gelassen hätten, um die Sache in Ordnung zu bringen. Man sei auf dem besten Wege gewesen, dies von etwas schwer belehrbaren Stellen zu erreichen. Es klang diese Eröffnung wie ein mehr oder weniger offenes Geständnis. Als ich dann aber bemerkte, dass wir von einem besseren Verständnis nicht das Mindeste gemerkt hätten, entgegnete der Vertreter des Auswärtigen Amtes mit dem Ausspruche: «Sie wollen doch den schmutzigen Kerl nicht etwa zurückbekommen.» — Sie ersehen daraus, wie dieser hohe Beamte gelegentlich — und zwar nicht gerade selten — unüberlegte Äusserungen tun kann. Ich musste natürlich widersprechen und konnte nicht umhin beizufügen, dass seine Bemerkung mir leider erneut zeige, dass der diplomatische Weg in diesem Falle schwerlich zum Ziele geführt hätte.

23. Absents: Minger et Etter.

24. Non reproduit.

25. Pour l'original, cf. E 2001 (C) 4/98.

26. FF, 1935, II, pp. 157—159.

Aux termes de l'article 4 du compromis, le gouvernement suisse a un délai de vingt jours à dater d'aujourd'hui pour faire parvenir au surarbitre²⁷ et au gouvernement allemand son premier mémoire²⁸. Ce premier mémoire est déjà prêt. En raison des circonstances spéciales de l'affaire, il y a intérêt à ce qu'il soit envoyé sans retard, afin d'avancer autant que possible le point de départ des autres délais et de hâter ainsi le cours de la procédure.

Il est

décidé:

1) d'ordonner la publication du compromis d'arbitrage conclu le 26 juillet 1935 entre la Suisse et l'Allemagne au sujet de l'affaire Jacob dans la Feuille fédérale;

2) de donner pleins pouvoirs à M. le Dr Carl Ludwig, Conseiller d'Etat à Bâle, en qualité d'avocat de la Suisse auprès du tribunal arbitral institué par ledit compromis;

3) d'autoriser le Département politique à faire parvenir au surarbitre et au gouvernement allemand le premier mémoire élaboré par M. Ludwig²⁹.

27. R. W. Erich, *Ministre de Finlande à Stockholm*.

28. Cf. in E 2001 (C) 4/98.

29. Le 28 août E. von Weizsäcker remet à la Suisse le mémoire allemand (cf. E 2001 (C) 4/98) qui provoque chez P. Dinichert la réflexion suivante:

Wenn dieses Schriftstück von neun spärlichen Seiten auf den allerersten Blick durch das eine oder andere positive, obwohl verspätete Zugeständnis einen nicht ungünstigen Eindruck machen mag, so hält diese Einschätzung einer gründlicheren Prüfung kaum Stand. Denn es soll einer Regierung wohl nicht als Verdienst angerechnet werden, endlich anzuerkennen, was überhaupt nicht mehr geleugnet werden kann. Dagegen wird weiterhin Verschiedenes bestritten, Anderes behauptet, — trotzdem es sehr unwahrscheinlich klingt, — sofern man deutscherseits noch anzunehmen können glaubt, dass der Gegenbeweis nicht zu leisten sein wird. Wenigstens hätte man es unterlassen sollen, die uns bereits gemachten unberechtigten Vorwürfe erneut aufzuwärmen und sie nun auch dem Schiedsgericht gegenüber geltend zu machen. Wir dürfen immerhin von diesem erwarten, dass es sich dadurch in keiner Weise wird beeinflussen lassen. (*Lettre de P. Dinichert à G. Motta du 2 septembre 1935 in E 2001 (C) 4/97.*)